



Antrag Nr.: 61 / 2021-24

Antragsteller:	Rechtsorgane, Spelausschuss
Ordnung:	Rechts- und Verfahrensordnung
Datum:	09.03.2023
Antrag:	Änderung § 43

§ 43 Strafen gegen Vereine und Mannschaften

Gegen Vereine bzw. Mannschaften können bei den nachfolgend geschilderten Vergehen in der Regel die ebenfalls nachfolgend bestimmten Strafen verhängt werden:

- (1) für den wissentlichen Spielereinsatz unter falschem Namen der Abzug von sechs bis 15 Punkten und/oder Geldstrafe bis zu ~~500~~ 1000,00 €. Ein Ausschluss aus der Spielklasse kann vorgenommen werden
- (2) für den Einsatz von Spielern entgegen § 14, Ziffer 5 Absatz 3 und § 27 der Spielordnung neben einer Spielwertung Geldstrafe bis zu ~~450~~ 500,00 €
- (3) für den Einsatz von Spielern ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung ~~bzw. Spielen ohne Vorlage eines Spielerpasses~~ oder eines sonstigen zur Identifikation geeigneten Personaldokuments oder Spielen ohne Eintragung im Spielbericht oder bei Spielsperren neben einer Spielwertung, Abzug von drei bis sechs Punkten und bis zu ~~450~~ 500,00 €. Das Strafmaß gilt zusätzlich zur Spielwertung (Punktverlust mit Torwertung)
- (4) *unverändert*
- (5) für das Fälschen von Mitgliedsbüchern, Pässen, Spielberichten, Anträgen auf Spielerlaubnis und ähnlichen Dokumenten sowie Falschangaben bei Anträgen auf Spielerlaubnis über Pass-Online Abzug von sechs bis zwölf Punkten und/oder Geldstrafen bis zu ~~400~~ 1000,00 €

[Absätze 6 bis 15 bleiben unverändert]

Begründung:	Erhöhung des Spektrums für Geldstrafen bei Verfahren durch das Sportgericht, Anpassung an die Gegebenheiten
Inkrafttreten:	Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2023 in Kraft.